

Bern, 12. Mai 2021

Der Kaderverband des öffentlichen Verkehrs ist zufrieden mit dem Ergebnis der Verhandlungen zum neuen Lohnsystem SBB: Unsere wichtigsten Forderungen, die Integration der separaten Lf-Skala in die Basis-Lohnskala und damit verbunden die Anhebung der AN der CLP, PEX (inkl. Infra) um eine AN-Stufe haben wir erreicht. Somit gelten per 1. Juni 2022 die AN «I» und «J». Damit wird für den Kaderverband die Struktur zwischen Lokpersonal und CLP/PEX/ABL richtig gestellt.

Harmonisierung der bisherigen Lokführer- und der Basis-Lohnskala des GAV SBB

1. Ausgangslage

Mit der «Regelung Lokpersonal: BAR P und G Produktion – Lohnkurve, Vereinbarung zu den damit verbundenen Anpassungen» vom 25. November 2010 wurde eine separate Lohnskala für Lokführende eingeführt.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Lohnsystems GAV SBB in den Jahren 2020/2021 haben die Parteien beschlossen, diese separate Lohnskala in die Basis-Lohnskala des GAV SBB zu integrieren. Dies wird in der nun vorliegenden Vereinbarung geregelt. Hier das Wichtigste daraus auf einen Blick:

2. Überführung der Anforderungsniveaus

Die Lokführer-Lohnskala besteht aus den Anforderungsniveaus E bis I und basiert auf Ziffer 2 der oben erwähnten Regelung Lokpersonal: BAR P und G von 2010. Eine Überführung ist nur für jene Anforderungsniveaus notwendig, welchen effektiv Funktionen zugeordnet sind. Die Anforderungsniveaus der Lokführer-Lohnskala werden wie folgt überführt:

- Anforderungsniveau H Lokführer-Skala → neu Anforderungsniveau I der Basis-Lohnskala
- Anforderungsniveau I Lokführer-Skala → neu Anforderungsniveau J der Basis-Lohnskala

3. Erhöhung der Lohnskalen:

Um den Marktgegebenheiten besser Rechnung zu tragen, werden die Lohnbänder ab Anforderungsniveau I bis M erhöht. Dies wird der SBB insbesondere die Rekrutierung für entsprechende anspruchsvolle Funktionen massgeblich erleichtern. Die Erhöhungen betragen:

Anforderungsniveau I: CHF 522.- Anforderungsniveau J CHF 1'424.-

→ Damit wurde die Kernforderungen des Kaderverbandes erfüllt, insbesondere auch der Einbezug des AN I, das der KVÖV hart erkämpfen musste.

4. Piora / STEB

Mit der Anpassung erfolgen keine Änderungen in Bezug auf das Pensionierungsmodell Piora. Alle Mitarbeitenden, welche bisher Anspruch auf Piora hatten, sind weiterhin berechtigt. Folgende Funktionen haben weiterhin Anspruch auf Piora:

- ❑ SteB Ausbildungsbegleiter/innen (ABL) (10054602_9002340 Ausbildungsbegleiter-Lokpers)
- ❑ SteB Ausbildungslokfürer/innen (10054603_5851016_AusbildungslokfürerIn)
- ❑ SteB Prüfungsexperten/innen Lokpersonal (PEX) (10055101_1330291 Prüfungsexperte)
- ❑ SteB Prüfungsexperte/in TFF Infra (PEX) (10055101_9009167_Prüfungsexperte Infra)

5. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Massnahme tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und ersetzt die «Regelung Lokpersonal: BAR P und G Produktion – Lohnkurve, Vereinbarung zu den damit verbundenen Anpassungen» vom 25. November 2010. Sie gilt für die Lokführenden von Produktion Personenverkehr und Infrastruktur der SBB.

SBB Cargo AG ist von der vorliegenden Vereinbarung ausgenommen.

6. Die Mitgliedschaft beim Kaderverband lohnt sich – das zeigen die Resultate

Angebot für Mitglieder

Der Kaderverband hat sich sehr engagiert und für die Kader gute Resultate erreicht. Gute Argumente, um unter Kollegen neue Mitglieder zu werben! Hier geht's zur +Aktion 1555+ mit Prämien (QR-Code klicken):



Angebot für Noch-nicht-Mitglieder



Oder sich direkt selber anmelden und davon profitieren, dass der Kaderverband den Mitgliederbeitrag bis Ende 2021 als Begrüssungsgeschenk übernimmt (QR-Code klicken):